

**Neufassung der
Satzung der Stadt Merseburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen
und den Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall für ehrenamtlich tätige Einwohner
vom 02.12.2024 (Aufwandsentschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung und der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung - KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116) in der Fassung vom 12.06.2024 (GVBl. LSA S. 165) hat der Stadtrat der Stadt Merseburg in seiner öffentlichen Sitzung am 28.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

**Teil 1
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen**

Diese Satzung regelt die Gewährung von Entschädigungen bei ehrenamtlicher Tätigkeit in der Stadt Merseburg. Entschädigungen im Sinne dieser Satzung sind die Aufwandsentschädigung und der Ersatz des Verdienstausfalls. Die Aufwandsentschädigung ist der pauschalierte Ersatz der notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen, die sich aus der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen unvermeidbaren besonderen Verpflichtung ergeben. Ehrenamtliche Tätigkeiten im Sinne dieser Satzung sind kommunale Ehrenämter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für die Stadt Merseburg.

**Teil 2
Aufwandsentschädigung**

**§ 2
Gewährung der Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird als monatliche Pauschale gewährt. Neben einer monatlichen Pauschale wird ein Sitzungsgeld oder eine anlassbezogene Pauschale, sofern dies diese Satzung vorsieht, gewährt.
- (2) Die monatliche Pauschale ist am ersten Tag des Monats im Voraus zu zahlen. Das Sitzungsgeld und die anlassbezogene Pauschale sind vierteljährlich zu zahlen.
- (3) Eine höhere Festsetzung einer monatlichen Pauschale gilt ab dem ersten Tag des Monats, in dem die Satzungsänderung in Kraft tritt. Eine niedrigere Festsetzung einer monatlichen Pauschale kann frühestens am ersten Tag des auf die Beschlussfassung über die Satzung folgenden Monats wirksam werden.
- (4) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, ist die monatliche Pauschale für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu vermindern.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Vertretung

- (1) Die monatliche Pauschale der Aufwandsentschädigung für ein Mitglied der Vertretung beträgt 155 €.
- (2) Dem Vorsitzenden der Vertretung ist eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 295 € zu gewähren. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden der Vertretung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Verhinderungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.
- (3) Dem Vorsitzenden eines Ausschusses und dem Vorsitzenden einer Fraktion ist eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 155 € zu gewähren. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden eines Ausschusses oder einer Fraktion für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Verhinderungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.
- (4) Sitzungsgeld ist für die Teilnahme an Sitzungen der Vertretung, der Ausschüsse der Vertretung und der Fraktion der Vertretung zu gewähren. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, wird auf eine Sitzung pro Monat beschränkt. Das Sitzungsgeld beträgt 20 € je Sitzung. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-fache des zu gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht überschreiten.
- (5) Einem sachkundigen Einwohner, der zum Mitglied eines beratenden Ausschusses bestellt wurde, wird eine Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form von Sitzungsgeld in Höhe von 20 € je Sitzung gewährt.

§ 4

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten in den Ortschaften.

- (1) Die monatliche Pauschale der Aufwandsentschädigung für ein Mitglied des Ortschaftsrates beträgt für die jeweiligen Ortschaften wie folgt:

Ortschaft Beuna	30 €
Ortschaft Geusa	35 €
Ortschaft Kötzschen	30 €
Ortschaft Meuschau	30 €
Ortschaft Trebnitz	24 €

- (2) Die monatliche Pauschale der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters beträgt für die jeweiligen Ortschaften wie folgt:

Ortschaft Beuna	255 €
Ortschaft Geusa	255 €
Ortschaft Kötzschen	255 €
Ortschaft Meuschau	255 €
Ortschaft Trebnitz	125 €

Im Falle der Verhinderung des Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter für die über einem Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Verhinderungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

- (3) Ein Sitzungsgeld wird nicht gewährt.

§ 5

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten bei der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Ehrenamtlich tätigen Mitgliedern einer Freiwilligen Feuerwehr ist eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale wie folgt zu gewähren.

1. Stadtwehrleiter	330 €
2. stellvertretender Stadtwehrleiter, dem in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist	165 €
3. Ortswehrleiter	130 €
4. Stadtjugendfeuerwehrwart	105 €
5. Ortsjugendfeuerwehrwart	65 €
6. Verantwortlicher für die Kinderfeuerwehren der Stadtfeuerwehr	105 €
7. Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren in Ortsfeuerwehren	65 €

Im Falle der Verhinderung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Verhinderungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

- (2) Ehrenamtlich tätige Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Pauschale in Höhe von 10 €.
- (3) Ehrenamtlich tätige Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr erhalten neben der pauschalen Aufwandsentschädigung folgende anlassbezogene Pauschale:

- | | |
|---|------|
| 1. pro Einsatz | 10 € |
| 2. pro Einsatz für aktive Atemschutzgeräteträger, Rettungstaucher und Mitglieder von Einheiten für spezielle Rettung aus Höhen und Tiefen | 5 € |
| 3. pro angeordneten Bereitschaftsdienst im Feuerwehrhaus | 8 € |

§ 6

Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (2) Für ehrenamtliche Ortsbürgermeister und ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben, ist Abs. 1 entsprechend anzuwenden.
- (3) Kommunalen Ehrenbeamten wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist oder sie vorläufig des Dienstes enthoben wurden.

Teil 3

Ersatz des Verdienstauffalls

§ 7

Grundsatz für den Ersatz des Verdienstauffalls

- (1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstauffall ersetzt. Der Ersatz des Verdienstauffalls ist begrenzt auf die Höhe von brutto 48 € je Stunde und auf maximal 10 Stunden pro Tag.
- (2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. An Stelle eines Ersatzes kann privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden. § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 8

Verdienstauffallpauschale

- (1) Erwerbstätige Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstauffalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstauffall abweichend von § 7 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstauffallpauschale). Die Verdienstauffallpauschale beträgt 19 € je Stunde und wird auf maximal 10 Stunden pro Tag begrenzt.
- (2) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene

Pauschale in der Form eines Stundensatzes gewährt. Die Pauschale beträgt 13 € je Stunde und wird auf maximal 10 Stunden pro Tag begrenzt.

Teil 4
Schlussvorschriften

§ 9
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt ab 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 10.12.2010 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 26.04.2024 außer Kraft.

ausgefertigt: Merseburg, den 02.12.2024


Müller-Bähr
Oberbürgermeister



